

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau - / Umwelt- und Forstrecht, Am  
Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum 31.03.2025  
Zahl **WO13-ROD-2468/2025 (003/2025)**  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Mario Gruber  
Telefon 050 536-66340  
Fax 050 536-66200  
E-Mail post.bhwo@ktn.gv.at  
Seite 1 von 2

STADTAMT BAD ST. LEONHARD I. LAV.								
01. April 2025						Zahl		
						Beilagen		
1	2	3	4	5	7	8	9	Bauhof

Betreff:  
**Wolfgang KARNER, Görlitzen 25, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal;**  
**Errichtung eines Wirtschaftsweges, KG Erzberg;**  
**Rodungsverfahren**

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Antrag des Herrn Wolfgang Karner, Görlitzen 25, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, vom 03.02.2025 um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur dauernden Rodung einer 500 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 559 und einer 650 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 557, je KG 77001 Erzberg, zum Zwecke der Errichtung eines Wirtschaftsweges.**

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

<b>Ort: Treffpunkt beim Anwesen Görlitzen 25, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal</b>	
<b>Datum:</b> Mittwoch, den 16. April 2025	<b>Zeit:</b> 10.30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können bis spätestens 15.04.2025 während der Amtsstunden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung (050536 66411 oder [bhwo.bfi@ktn.gv.at](mailto:bhwo.bfi@ktn.gv.at)) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

**Ort:**  
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau-, Umwelt- und Forstreferat, Zimmer 2.26

**Datum:**  
von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag in der Zeit von 07.30 bis 13.00 Uhr

Zutreffendes ist angekreuzt !

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die mündliche Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 17 ff und 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023  
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am

01. APR. 2025 | 

Abgenommen am